

# RS Vwgh 2022/1/19 Fr 2021/15/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §264 Abs3

VwGG §33 Abs1

VwGG §38 Abs4

## Rechtssatz

Durch die Zurückziehung des (nach Ergehen einer Beschwerdeentscheidung des Finanzamts gestellten) Vorlageantrages war einer Sachentscheidung durch das VwG und damit auch dem Fristsetzungsantrag der Boden entzogen, setzt dieser doch eine aufrechte Beschwerde voraus (vgl. VwGH 20.10.2015, Fr 2015/09/0008, mwN). Das Verfahren über den Fristsetzungsantrag war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 VwGG mit Beschluss einzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:FR2021150008.F01

## Im RIS seit

22.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)